

A N F R A G E von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti) und Cornelia Schaub (SVP, Zürich)

betreffend Bildungsmoloch ohne Kontrolle

Die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Regionalkonferenzen finden ihre rechtliche Grundlage im Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970. Der Kanton Zürich ist Mitglied in zwei Regionalkonferenzen, der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost), sowie der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK).

Der Zürcher Kantonsrat übt die Kontrolle über die Regierung, die Verwaltung und andere Träger von öffentlichen Aufgaben aus, selbst für selbstständige Anstalten des Kantons sind Spezialkommissionen zur Ausübung der Oberaufsicht bestellt.

Alleine auf der Mitarbeiterliste im Internetauftritt der EDK (Generalsekretariat in Bern) lassen sich 52 Mitarbeitende zählen. Dazu kommen Mitarbeitende der Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen in Luzern, sowie die Mitarbeitenden der Regionalkonferenzen, den Kanton Zürich betreffend das selbständig arbeitende Regionalsekretariat der EDK-Ost im Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen und das NW EDK Regionalsekretariat in Aarau. Die EDK führt gesamtschweizerisch tätige Organisationen wie die Koordinationsstelle für Bildungsforschung (Aarau), die Zentralstelle für die Weiterbildung von Mittelschullehrpersonen WBZ (Luzern und Neuenburg), die Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen SFIB (Bern) und die Zentralstelle für Heilpädagogik SZH (Luzern und Lausanne). Zur EDK gehört ein eigenständiges Informations- und Dokumentationszentrum (IDES). Auch die Regionalkonferenzen führen Institutionen, zum Beispiel die EDK-Ost eine Intensivweiterbildung an der Pädagogischen Schule Rorschach.

Ein Netzwerk aus einer Vielzahl nationaler und regionaler Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Kommissionen, Kontaktgruppen, Beiräten und Steuergruppen, Rektorenkonferenzen, Amtsleiterkonferenzen (Volksschule, Mittelschule, Berufsbildung) und die Konferenz der Departementssekretäre runden das Bild einer insgesamt sehr umfangreichen Organisation ab. Alleine für die Netzwerke der nationalen EDK engagieren sich über 500 Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, des Bundes und weiterer Partner. Im Rahmen der Beantwortung der folgenden Fragen bitten wir auch um eine übersichtliche Darstellung der Beteiligung und Vertretung des Kantons Zürich in den Gremien und Netzwerken der EDK und ihrer Regionalkonferenzen.

1. In welcher Form können kantonale Parlamente ihre Oberaufsicht über die kantonalen Verwaltungen bezüglich den Gremien der EDK, ihrer Institutionen und ihrer Regionalkonferenzen wirksam wahrnehmen?
2. Welche Kosten entstehen für den Kanton Zürich zur Finanzierung seiner Mitgliedschaft in der EDK, der EDK-Ost, der NW EDK, der Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen sowie zur Finanzierung der daraus hervorgehenden Projekte, Arbeitsgruppen und Kommissionen?
Welche Sitzungsgelder werden von wie vielen Personen als Vertreter des Kantons Zürich für die Arbeit innerhalb der EDK-Gremien oder der Regionalkonferenzen bezogen?

3. Per Inserat vom 5. und 6. April 2008 sucht die Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen einen Kommunikationsbeauftragten für Bildungsprojekte. Zu den Aufgabengebieten der ausgeschriebenen Stelle gehören die «Kommunikation mit politischen Entscheidungsträgern» sowie die «Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen», insbesondere für das Projekt «Deutschschweizer Lehrplan». Wie kommt es, dass diese Stelle ausgerechnet zu derjenigen Zeit ausgeschrieben wird, in welcher sich politischer Widerstand gegen das Projekt HarmoS zu formen beginnt? Plant die Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen Informationsveranstaltungen in Kantonen, während sich diese in Abstimmungskämpfen zum Beitritt in das HarmoS-Konkordat befinden? Inwiefern lässt sich die aktive Information der Öffentlichkeit damit erklären, dass die EDK rein für Koordinationszwecke im Bildungswesen legitimiert ist? Weshalb wird die Informationsaufgabe nicht von den einzelnen Kantonen wahrgenommen?

4. Während das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 betreffend der Harmonisierung von Lehrplänen, Lehrmitteln, Übertritten und Anerkennungen von Abschlüssen von Empfehlungen spricht, verpflichtet die Bundesverfassung (Art. 62) zur Harmonisierung des Schulwesens betreffend Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge und der Anerkennung von Abschlüssen. Wie kann erklärt werden, dass die EDK aus diesen Verpflichtungen auch folgende Verpflichtung ableitet: Blockzeiten und Tagesstrukturen (Art. 11, HarmoS-Konkordat), Bildungsmonitoring (Art. 10, HarmoS-Konkordat), Harmonisierung der Lehrpläne detaillierter als die Stufenziele und der Lehrmittel (Art. 8, HarmoS-Konkordat) und die Unterstützung der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (Art. 4, HarmoS-Konkordat)?

Matthias Hauser
Stefan Dollenmeier
Cornelia Schaub